

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den Inhalt des Artikels »Wie konnte das geschehen« im Börsenblatt Nr. 127 und auf die in der heutigen Nummer abgedruckte: »Ein Leipziger Sortimentler« unterzeichnete Äußerung nimmt der unterzeichnete Vorstand Anlaß zu folgender Klarstellung:

Die noch vom Vorstand in seiner früheren Zusammensetzung beschlossene, vom jetzigen Vorstand nochmals erwogene und im Börsenblatt Nr. 104 veröffentlichte Bekanntmachung vom 3. Mai war absolut notwendig und unumgänglich; denn nach dem klaren Wortlaut der Satzungen wäre sofort nach Inkrafttreten derselben jeder Rabatt — auch fünf Prozent — verboten gewesen und seine Gewährung ein Verstoß gegen § 3 Ziffer 5. Es mußte also, um einen legalen Zustand zu schaffen, »übergangsweise«, d. h. bis zur Aufhebung dieser Bekanntmachung seitens des Vorstandes, jedem Verein für sein Gebiet der von ihm selbst beschlossene Rabattsatz genehmigt werden, d. h. der status quo erhalten bleiben bis nach Eingang der Anträge, wenigstens der wichtigeren Orts- und Kreisvereine, dem Vorstand die Möglichkeit gegeben ist, darüber zu beraten und zu beschließen, welchen Höchststrabatt lt. § 3 Ziffer 5a zu genehmigen er überhaupt verantworten kann.

Als bald nach Vollzug der demnächst stattfindenden Wahl eines Vertreters des Stuttgarter Verleger-Vereins kann die Constituirung des Vereins-Ausschusses erfolgen; derselbe wird dann zu einer Sitzung zusammenberufen werden, um seine Geschäftsordnung zu beraten und ein Botum abzugeben betreffs des Höchststrabatts. Ist das geschehen, so wird unter Aufhebung der für die Übergangszeit erlassenen Bekanntmachung vom 3. Mai, der Vorstand die vorliegenden Anträge auf Genehmigung der seitens der Orts- und Kreisvereine für ihr Gebiet festzustellenden Verkaufsnormen prüfen bezw. genehmigen und eine äußerste Frist stellen, bis zu welcher solche Anträge noch einzureichen sind, widrigenfalls angenommen werden müßte, daß die betreffenden Vereine von § 3 Ziffer 5a keinen Gebrauch machen und in ihrem Gebiet die Ladenpreise ohne jeden Diskont aufrecht erhalten wollen.

Diese Frist bis zum 31. Dezember auszu dehnen schreiben die Übergangsbestimmungen unserer Satzungen keineswegs vor; denn nur für die Einreichung der Orts- und Kreisvereins-Statuten ist dieser Tag als Endtermin bezeichnet.

Berlin, Darmstadt, Leipzig und Stuttgart, 11 Juni 1888.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Paul Parey. A. Bergstraeßer. Dr. O. von Hase. Egon Werlich.

#### Bekanntmachung.

In den Börsenverein der Deutschen Buchhändler sind in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1888 folgende Herren als Mitglieder aufgenommen worden:\*)

- 4066. Artaria, August, in Firma Artaria & Co. in Wien.
- 4098. Avenarius, Ferdinand C. A., in Firma Kunstwart-Berlag (F. C. A. Avenarius) in Dresden.
- 4099. Ayt, Friedrich G. L., in Firma Friedrich Ayt in Dresden.
- 4072. Baensch, E. F. William von, in Firma Wilhelm Baensch in Dresden.
- 4117. Baensch, Henry von, in Firma Wilhelm Baensch in Berlin.
- 4100. Benjer, Rudolf, in Firma R. Benjer vorm. Bernhard Friedel in Dresden.
- 4128. Blüher, Paul Martin, in Firma P. M. Blüher in Leipzig.
- 4073. Bose, Carl A. W. H., in Firma Carl Bose, Buchhandlung und Antiquariat in Leipzig.
- 4124. Bratfisch, Ludwig, in Firma Ludwig Bratfisch in Dresden.

\*) Die dem Namen vorgelegte Ziffer bezeichnet die Nummer in der Mitgliederrolle.